



Übungen im Bürgerlichen Recht für Anfänger

Sommersemester 2020

Hausarbeit

Reitlehrer A und Freizeitreiter B kommen über ein Pferde-Internetforum in Kontakt. Am 22. Mai 2018 klagt A über die Chat-Funktion des Forums B sein Leid über sein neues Pferd Ostwind (O), das sich als sehr „bockig“ erwiesen hat und daher voraussichtlich nicht für den Unterricht genutzt werden kann. B, der immer eine Herausforderung sucht, schlägt A daraufhin vor, O gegen sein handzahmes, ja geradezu „langweiliges“ Pferd Schattenfell (S) zu tauschen. A zeigt sich interessiert, und sie tauschen nähere Informationen über die jeweiligen Pferde (Größe, Körperbau, Alter, Abstammung) aus. O ist zweieinhalb Jahre alt und wurde noch nicht eingeritten. Vor einer endgültigen Entscheidung möchte A allerdings noch einen Blick auf S werfen. Da B die nächsten Wochen im Ausland verbringen wird, bittet er A, O zu seinem privaten Landgut zu bringen und das Geschäft dort direkt mit seinem Verwalter V abzuwickeln. Außerdem regt B für den Fall, dass A sich für den Tausch entscheidet, an, die Verjährung im Vertrag auf ein Jahr zu beschränken, was A für eine gute Idee hält.

Als A am 1. Juni 2018 mit O beim Landgut von B erscheint, geht V auf die Koppel, um S zu holen. Aus Unachtsamkeit verwechselt er S jedoch mit dem in Alter, Größe und Körperbau ähnlichen Fantastico (F). A zeigt sich mit F, den er für S hält, zufrieden. Daher unterzeichnen A und V (im Namen von B) ein mit „Tauschvertrag“ überschriebenes Dokument, und V übergibt F samt dem auf S ausgestellten Equidenpass (Nummer DE 414 342135214) im Austausch für O an A. Der Vertrag lautet:

„§ 1 Die Parteien sind übereingekommen, dass A sein Reitpferd O mit der Equidenpassnummer DE 341 412113197 gegen das Reitpferd S mit der Equidenpassnummer DE 414 342135214 von B tauscht.

§§ 2 bis 5 ... [Angaben zu Größe, Körperbau, Alter und Abstammung von O und S]

§ 6 Eventuelle Gewährleistungsansprüche verjähren nach einem Jahr.“

Als B am 12. Juli 2018 aus dem Ausland zurückkehrt und die Verwechslung bemerkt, informiert er A umgehend und verlangt die Rückgabe von F, der schließlich einen viel edleren Stammbaum aufweise und jünger sei, im Austausch für S. A lehnt dies ab, da der Fehler von V ihn nichts angehe und er sehr zufrieden mit F sei. Weil er sich nicht mit A herumschlagen will, lässt B die Sache zunächst auf sich beruhen.

Am 12. Dezember 2019 wird im Rahmen einer Routineuntersuchung festgestellt, dass O vor zwei Jahren eine Rippenfraktur erlitten hatte, die aber vollständig ausgeheilt ist. Zudem wird eine angeborene Sehnenverkürzung an O's rechtem Vorderbein entdeckt, aufgrund derer eine Nutzung als Reitpferd nur in sehr eingeschränktem Maße in Betracht kommt. B nimmt dies zum Anlass, die Sache seinem Rechtsanwalt R zu übergeben. Dieser verlangt von A am 15. Januar 2020 unter Verweis auf die erfolgte Verwechslung sowie die Rippenfraktur und die Sehnenverkürzung bei O die Herausgabe von F und erklärt hierbei namens seines Mandanten hin-

sichtlich sämtlicher Verträge die Anfechtung, den Widerruf und den Rücktritt. Die Rippenfraktur und die Sehnenverkürzung begründeten einen unbehebbarer Sachmangel von O. Außerdem sei der Vertrag über das Internet, jedenfalls aber nicht in den Geschäftsräumen von A geschlossen worden.

Erst auf eine erneute Aufforderung von R reagiert A und führt an, dass die Rippenfraktur bereits vor Vertragsschluss vollständig ausgeheilt gewesen sei. Zudem müsse ein Pferd ja nicht unbedingt geritten, sondern könne auch zu Fuß ausgeführt werden. Außerdem sei das ja jetzt alles schon ziemlich lange her, und B könne ihn doch nicht „nach Jahren“ noch mit irgendwelchen vermeintlichen Ansprüchen überziehen. Auch habe R seinem Schreiben nicht einmal eine Vollmacht von B beigelegt und keine Frist gesetzt. Zur Not hätte A dem B dann ein anderes Pferd als Ersatz für O anbieten können.

R hält die Abheilung für unerheblich, da Rippenbrüche bei Pferden sehr selten seien und nur durch traumatische Ereignisse bewirkt werden könnten, weshalb die begründete Befürchtung bestehe, dass sich später noch weitere, bisher unentdeckte, auch psychische Unfallfolgen zeigen. Daher habe ein entsprechend vorgeschädigtes Pferd – genauso wie ein Unfallfahrzeug – einen erheblich reduzierten Marktwert. Auch sei die vertragliche Verjährungsregelung unwirksam, weil O nicht eingeritten oder anderweitig gebraucht worden sei, sodass er nicht als gebrauchte Sache im Sinne des Gesetzes angesehen werden könne.

Aufgabe: Kann B von A die Herausgabe von F verlangen?

Bearbeitervermerke:

Es ist auf alle aufgeworfenen Fragen – ggf. hilfsgutachtlich – einzugehen.

Auf die Verbrauchsgüterkaufrichtlinie (RL 1999/44/EG) und die hierzu ergangene Rechtsprechung des EuGH ist nicht einzugehen.

Pferde werden üblicherweise erst ab einem Alter von drei Jahren eingeritten. Der Equidenpass ist ein Identifizierungsdokument für in der EU gehaltene Pferde.

Der Arbeit ist eine Gliederung voranzustellen und ein Literaturverzeichnis beizufügen. Der Text des Gutachtens darf einen Gesamtumfang (mit Fußnoten!) von maximal 55.000 Zeichen (mit Leerzeichen!) nicht übersteigen. Textteile, die diesen Umfang überschreiten, gelten als nicht geschrieben. Es ist ein Korrekturrand von 1/3 vorzusehen.

Bitte unterschreiben Sie Ihre Hausarbeit mit dem ergänzenden Vermerk, dass Sie die Arbeit selbstständig angefertigt und andere Quellen und Hilfsmittel als die angegebenen nicht benutzt haben.

Abgabe (Aktualisierung vom 24. März 2020)

Die Arbeit ist nunmehr bis **Montag, 4. Mai 2020, 24.00 Uhr (Fristverlängerung!)** abzugeben. Aufgrund der gegenwärtigen Beschränkungen des Zugangs zum Juristischen Seminar kann die Arbeit nicht am Lehrstuhl abgegeben werden. Die Abgabe erfolgt daher entweder als vollständiges PDF-Dokument **per E-Mail** an das Lehrstuhlsekretariat (insolvenzrecht@jurs.uni-heidelberg.de) oder **per Post** (lesbarer Poststempel bis **Montag, 4. Mai 2020**) an Frau Estelle Petiot, Lehrstuhl für Bürgerliches Recht und Insolvenzrecht, Friedrich-Ebert-Anlage 6-10, 69117 Heidelberg. Das Postverlustrisiko geht zu Lasten des Kandidaten! Soweit für die Korrektur – ggf. ergänzend – gedruckte Ausfertigungen benötigt werden, werden Sie über die E-Mail-Adresse, von der aus Sie die Arbeit eingereicht haben, benachrichtigt.

Zur Plagiatsüberprüfung sind in jedem Fall **zeitnah** alle Hausarbeiten ohne Sachverhalt und ohne Versicherung der Eigenständigkeit in einem gängigen Dateiformat (Windows Word, Open Office, ...; PDF mit kopierbarem Text, nicht nur als Bild) elektronisch hochzuladen unter

https://www1.ephorus.com/students/handin_de.

Der Referenzcode lautet „ZRSS20Piekenbrock“. Diese Datei und die abgegebene Fassung müssen nicht im Druckbild, aber inhaltlich identisch sein. Bei technischen Problemen wenden Sie sich bitte an Herrn Dr. Kaiser (leiter.pruefungsamt@jurs.uni-heidelberg.de).